

Grußwort und Ausblick - Was erwartet rechtliche Betreuer ab 01.01.2023?

12. Tag des freien Berufsbetreuers – 5. November 2021

Annette Schnellenbach, LL.M., Referatsleiterin für Betreuungsrecht im BMJV



Die Reform des Betreuungsrechts

- 1. Ziele der Reform
- 2. Wesentliche Neuerungen für berufliche Betreuer
- 3. §§ 1821, 1823 BGB-neu: insbes. Unterstützte Entscheidungsfindung/Unterstützen vor Vertreten

Die Reform des Betreuungsrechts

1. Ziele der Reform

Ziele der Reform

- ➢ Innerhalb der rechtlichen Betreuung: Verbesserte Realisierung des Primats der Unterstützung der betreuten Person bei der eigenen Entscheidungsfindung und -umsetzung anstelle von Fremdbestimmung und Bevormundung
- Bessere Wahrung des Selbstbestimmungsrechts bei der Entscheidung über die <u>Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung</u> einer rechtlichen Betreuung, der <u>Auswahl</u> des konkreten Betreuers und bei der <u>Führung</u> der Betreuung
- Auch die den Betreuungsgerichten zugewiesene Kontrolle der Betreuungsführung im Rahmen der <u>Aufsicht</u> muss zentral auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten ausgerichtet sein



Ziele der Reform

- ➤ <u>Im Vorfeld</u> rechtlicher Betreuung bedarf es zur optimalen Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK einer effektiveren Umsetzung des <u>Erforderlichkeitsgrundsatzes</u>, vor allem an der Schnittstelle zu "anderen Hilfen" im Sozialrecht
- Insbesondere durch <u>Änderungen zentraler sozialrechtlicher Regelungen</u> soll besser als bisher sichergestellt werden, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist



Ziele der Reform

Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis

- Stärkung des Ehrenamts in der Betreuung (= möglichst Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuungen und bessere Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung)
- ➤ Verbesserung der z.T. prekären finanziellen Situation der Betreuungsvereine durch Sicherstellung einer ausreichenden verlässlichen Finanzierung ihrer unverzichtbaren Aufgaben im Bereich der "Querschnittsarbeit"
- Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung durch Schaffung von persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für den Berufszugang



Die Reform des Betreuungsrechts

2. Wesentliche Neuerungen für berufliche Betreuer

Wesentliche Strukturänderungen

- 1. Verknüpfung mit der Vormundschaftsrechtsreform (2. Diskussionsteilentwurf vom September 2018)
- Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts und Aufwendungsersatz und Vergütung ins Betreuungsrecht
- Neustrukturierung des gesamten Betreuungsrechts (§§ 1814 ff. BGB-neu)
- 2. Neuordnung und Erweiterung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes: Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Neuordnung der Vorschriften über die Betreuungsbehörde
- Neuer Abschnitt über Betreuungsvereine
- Neuer Abschnitt über Betreuer, insbesondere zu beruflichen Betreuern (Registrierungs-/Zulassungsverfahren)



Berufliche Betreuer

Was sind die wesentlichen Neuerungen?

- ➤ §§ 23 ff. des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes: Einführung eines bundesgesetzlich geregelten formalen Registrierungsverfahrens für selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer = wesentliches Kernstück der Reform!
- ➤ Künftig sind persönliche Eignung und Zuverlässigkeit + Mindeststandard an Sachkunde Voraussetzung für den Berufszugang
- Registrierung gilt bundesweit
- Weitgehender Bestandsschutz für Altbetreuer gemäß § 32 BtOG



Berufliche Betreuer

- ➤ Pflicht zur regelmäßigen Vorlage von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie zur Mitteilung bestimmter Änderungen (§ 25 BtOG)
- ➤ Einmalige rechtssichere Festsetzung der Vergütungsstufe bei Registrierung auf Antrag durch den Vorstand des Amtsgerichts am Sitz des Betreuers (§ 8 Abs. 3 VBVG-neu)
- ➤ Zusammenführung von für die Betreuerbestellung wesentlichen Informationen über berufliche Betreuer bei einer Stammbehörde + Rechtsgrundlage für die Informationsübermittlung an die Gerichte (§ 26 BtOG-neu)



Die Reform des Betreuungsrechts

3. §§ 1821, 1823 BGB-neu: insbes. Unterstützte Entscheidungsfindung/Unterstützen vor Vertreten

§ 1821 Absatz 1 BGB: Was ist neu?

- Klarere Regelung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Betreuungsführung: insbesondere Vorrang anderer Hilfen
- Flankierende Änderung im Sozialrecht: § 17 Absatz 4 SGB I–neu: Soziale Rechte dürfen nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.
- Rechtliche Betreuung als <u>Unterstützung</u> der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich; Vertretung ist nur ein Instrument der Unterstützung und "ultima ratio"



§ 1821 Absatz 1 BGB: Was ist neu?

- Doppelte Erforderlichkeitsprüfung:
- Muss der Betreuer überhaupt tätig werden, oder sind andere Hilfen vorrangig?
- Wenn andere Hilfen nicht reichen, muss der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen oder reicht Unterstützung nach innen ohne ersetzende Entscheidung nach außen – durch Beratung, Informationsvermittlung, Hilfestellung?



§ 1821 Absatz 1 BGB: Was ist neu?

<u>Unterstützte Entscheidungsfindung</u> als Prozess und Methode

- zur Wahrung der Selbstbestimmung des Betreuten
- zur Vermeidung der Durchsetzung eigener Vorstellungen und Wertentscheidungen des Betreuers bzw. eines nach objektiven Maßstäben bestimmten "Wohls"



§ 1821 Absatz 2 BGB: Was ist neu?

- Klarere Regelung des grundsätzlichen Vorrangs der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln
- Wunsch als zentraler Anknüpfungspunkt
- Feststellung der Wünsche als ausdrückliche Betreuerpflicht
- Gilt auch für solche Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt
 - -> also auch krankheitsbedingt geäußerte Wünsche
- > Auch früher geäußerte Wünsche sind relevant
- Konsequente Orientierung an der <u>subjektiven Sichtweise</u> des Betreuten
- Gilt in allen Bereichen, also auch in der Vermögenssorge!



Tatsächliche Grenzen:

- Wunschbefolgung muss im Rahmen des Möglichen realisierbar sein
- Das heißt: Begrenzung durch äußere Rahmenbedingungen



§ 1821 Absatz 3 BGB: Was ist neu?

- Bestimmung der Grenze der Wunschbefolgungspflicht aufgrund der BGH-Rechtsprechung anstelle der bisherigen "Wohlschranke" = Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht
- <u>Erheblichkeit</u> der Gefährdung der Person oder des Vermögens:
 Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter des Betreuten (z.B. erhebliche Verschlechterung der gesamten Lebens- oder Versorgungssituation)
- Beurteilung aus der <u>subjektiven Perspektive</u> des Betreuten, keine objektive Betrachtungsweise
- Die Schranke gilt nur dann, wenn der geäußerte Wunsch Ausdruck der Erkrankung ist und nicht dem freien Willen entspricht



§ 1821 Absatz 3 BGB: Was ist neu?

- Zumutbarkeitsgrenze wie bisher in § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB
- Unzumutbar ist insbesondere
- die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
- die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
- die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung
- eine zeitlich und umfänglich für den Betreuer persönlich unangemessene Belastung (abhängig vom Einzelfall)



§ 1821 Absatz 4 BGB: Was ist neu?

- Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,
- wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
- wenn der Betreuer an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist,

mit der Frage:

Wie hätte der Betreute entschieden,

- wenn er sich jetzt äußern könnte, oder
- wenn die Selbstgefährdung nicht Folge der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit wäre?



§ 1821 Absatz 4 BGB: Was ist neu?

- Konkrete Vorgaben für die Feststellung des mutmaßlichen Willens, nachgebildet der Regelung der Patientenverfügung in § 1901a BGB: Frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen
- als Entscheidungsmaßstab für den Vertreter
- Soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Ermittlung der Einstellungen und Präferenzen (als Informationsquelle, kein Recht der Angehörigen auf Auskunft)
- Bei fehlenden Hinweisen: Rekonstruktion anhand ausschließlich subjektiver Kriterien; kein Rückgriff auf das "objektive Wohl", sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in der Situation und mit dem Hintergrund des Betreuten



§ 1821 Absatz 5 BGB: Was ist neu?

 Klare Regelung der Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten

§ 1821 Absatz 6 BGB: Was ist neu?

 Neuausrichtung des "Rehabilitationsgrundsatzes" auf Wiederherstellung bzw. Verbesserung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit der betreuten Person



Vertretungsmacht des Betreuers: § 1823 BGB-neu

Was ist neu?

- Neue Überschrift: Keine regelhafte Vertretung des Betreuten, sondern Regelung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis
- Umgestaltung von § 1902 BGB in eine "Kann-Regelung"
- Im <u>Innenverhältnis</u> vor jeder Willenserklärung immer Prüfung, ob Vertretung nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz unerlässlich ist oder ob betreute Person mit Unterstützung selbst handeln kann
- Im <u>Außenverhältnis</u> gegenüber Dritten, ist der Gebrauch der Vertretungsmacht jedoch wirksam; d.h. Dritte müssen nicht prüfen, ob der Betreuer im Innenverhältnis eine vertretende Erklärung abgeben darf



- § 1821 BGB wirkt als grundlegendes Prinzip in alle Anwendungsbereiche des Betreuungsrechts hinein:
 - Die <u>Eignung</u> des Betreuers im Einzelfall bestimmt sich maßgeblich nach der Einhaltung dieser Vorgaben (§ 1816 Abs. 1 BGB-neu: "nach Maßgabe des § 1821")
 - Auch für die gerichtliche Aufsicht und Kontrolle ist § 1821 BGB künftig der zentrale Maßstab (§ 1862 Abs. 1 BGB-neu)
 - Wünsche des Betreuten sind zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen
 - Sicherstellung der im konkreten Fall notwendigen <u>Einbeziehung des</u> <u>Betreuten</u> in die Kontrolle der Betreuungsführung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

